

1. ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG

Mit Stand vom 10.05.1984 wurden folgende Flurstücke in der Planunterlage nachgetragen.
59/50, 59/51, 59/52, 59/53, 59/54, 59/55, 59/56, 59/57, 59/58, 59/60, 59/61, 59/62, 59/63, 59/65, 59/67, 59/74, 59/77 und 59/78 der Flur 67 Gemeinde Celle, best Vermessungsg.



DIE PLANUNTERLAGE WURDE DURCH DAS VERMESSUNGSAMT DER STADT CELLE HERGESTELLT.
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND VOM 1.10.1976.....)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

CELLE, DEN 11.11.1977.....

gez. Abendruth
VERMESSUNGSOBERRAT
AMT FÜR SANIERUNG, VERMESSUNG
UND BAUFÖRDERUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE PLANAUFSTELLUNG GEMÄSS § 2 (1) BBAUG DURCH DEN RAT DER STADT CELLE AM 15.12.1976 (PUNKT 11 DER TAGESORDNUNG)

AUSARBEITUNG

AUSGEARBEITET IM AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT.

ABT STADTPLANUNG
CELLE, DEN 20.3.1977
ÜBERARBEITET
CELLE, DEN 20.3.1978
ÜBERARBEITET
CELLE, DEN 13.9.1978

BAUDIREKTOR

1. DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES.
 2. GEBÄUDE (AUSSER GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 DER BauNVO) DÜRFEN NICHT MIT EINEM FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. DIE DACHNEIGUNG DARF 25° NICHT ÜBERSCHREITEN.
- HINWEIS:**
1. DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IM BEREICH DER BAUSCHUTZZONE DES FLUGHAFENS. DAHER IST BEI BAUVORHABEN (BAUGERÄTE) DAS LUFTVERKEHRSGESETZ (LuftVG) ZU BEACHTEN.
2. ÜBER DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES VERLÄUFT EINE RICHTFUNKTRASSE. BEI BAULICHEN ANLAGEN, DIE DIE HOHE VON 20m ÜBER GRUND ÜBERSCHREITEN WERDEN, IST DIE BUNDESPOST ZU HÖREN.

IV

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT CELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.5.78 (TOP 10) DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT.
DIE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BBAUG ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 29.5. BIS 29.6.78. ORT UND DAUER WURDEN AM 20.5.78 ORTSÜBLICH DURCH DIE TAGESPRESSE BEKANNTMACHT.

AM 12.10.78 WURDE DER AUFGRUND DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ÜBERARBEITETE ENTWURF UNTER TOP10 ERNEUT BESCHLOSSEN.
DIE AUSLEGUNG ERFOLTE VOM 30.10. BIS 30.11.78. ORT UND DAUER WURDEN ORTSÜBLICH AM 21.10.78 IN DER TAGESPRESSE BEKANNTMACHT.

CELLE, DEN 2.3.1979.....

L.S.
gez. Dr. Hörstmann
OBERBÜRGERMEISTER
gez. Dr. v. Witten
OBERSTADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT CELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.2.79..... (PUNKT 16 DER TAGESORDNUNG) NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG UND § 6 NDO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

CELLE, DEN 2.3.1979.....

gez. Dr. Hörstmann
OBERBÜRGERMEISTER

L.S.

gez. Dr. v. Witten
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGT

GEMÄSS VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE 309 - 21102 - CE 0/78 MIT HINWEISEN

LÜNEBURG, DEN 13.6.1980
BEZIRKSREGIERUNG LÜNEBURG

IM AUFTRAGE

L.S.

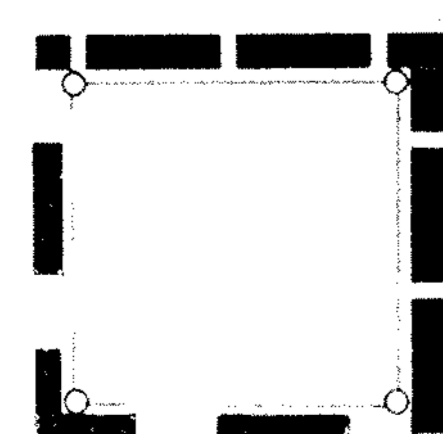
GEZ. DR. WEICHRODT

BEKANNTMACHUNG

AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS CELLE NR. 12, VOM 8.7.80.....

LIEGT DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN ÖFFENTLICH UNBEFRISTET AUS.
MIT DER HINWEISBEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG ZUR 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG



Änderungsbereich der 1 vereinfachten Änderung nach § 13 BBAUG

AUSARBEITUNG

Ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung, Stadtvermessung und Bauaufsicht

Abt. Stadtplanung

Celle, den 03.05.1984

gez. Dr. v. Witten
OBERSTADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 06.06.1984 die 1 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BBAUG als Satzung beschlossen

Celle, den 11.07.1984

gez. Dr. v. Witten
OBERSTADTDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der Hinweisbekanntmachung gem § 12 BBAUG im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 12 vom 09.07.1984 liegt der geänderte Bebauungsplan öffentlich unbefristet aus.
Mit der Hinweisbekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden

Celle, den 11.07.1984

gez. Dr. v. Witten
OBERSTADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 73 DER STADT CELLE

„ROSTOCKER STRASSE“
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
M 1 : 1000

52x48 SE

BEBAUUNGSPLAN NR. 73 DER STADT CELLE

„ROSTOCKER STRASSE“
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
1. ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG
M 1 : 1000

**ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHEN-
VERORDNUNG VOM 19.1.1965**

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III
ZWINGEND z.B. II
- GRUNDFLÄCHENZAHL/GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,3/GFZ 0,6
- BAUGRENZE
- BAUWEISE OFFENE BAUWEISE O
NUR EINZEL-U. DOPPELH. ZUL. A
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG B
- VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT
- GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICH-KINDERSPIELPLATZ Ö
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN DIE AUSGEWIESENE FLÄCHE FÜR DIE GGa IST FÜR DIE MIT A GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN BESTIMMT. IN DEN MIT A GEKENNZEICHNETEN BEREICHEN SIND GARAGEN UND STELLPLÄTZE UNZULÄSSIG. GEMEINSCHAFTSGARAGEN ..GGa GGa
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGENDEN EIGENTÜMER SOWIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST, DER STADTWERKE CELLE GmbH UND DES TIEFBAUAMTES DER STADT CELLE.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG [MASS DER NUTZUNG]
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK AUF DEN VON SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN, EIN-FRIERUNGEN SOWIE BÄUME, STRÄUCHER UND STAUDEN UNZULÄSSIG, WENN SIE HÖHER ALS 80cm ÜBER DIE FAHRSPURMITTE HINAUSRAGEN. z.B.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

IM BEBAUUNGSPLANGEBIET IST BEI DER ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO EINE ÜBERSCHREITUNG DES ABSTANDES VON 3m ZU DEN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN (VERKEHRS-FLÄCHEN, GRÜNFLÄCHEN) UNZULÄSSIG.

GEÄNDERT GEMÄSS HINWEIS DER U. A. GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER Bez. R. NDS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBAUG) VOM 19.6.1978 (NIEDERS. GVBl. NR. 35/1978, AUSGABE VOM 28.6.78)

GEMÄSS VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN UND KENNZEICHNUNG VON DENKMALEN IN BEBAUUNGSPLÄNE VOM 14. JUNI 1974 (NIEDERS. GVBl. NR. 22/1974, AUSGABE VOM 19.6.1974)